

Synopse: „SR 7.20 – Feuerwehrsatzung“

Alte Fassung (Stand: 11/2011)		Überarbeitete Fassung (Stand: 01/2021)	
Feuerwehrsatzung		Feuerwehrsatzung	
vom 22.11.2011		vom März 2021	
I. Allgemeines	2	I. Allgemeines	2
§ 1 Name und Gliederung der Feuerwehr	2	§ 1 Name und Gliederung der Feuerwehr	2
§ 2 Aufgaben	3	§ 2 Aufgaben	3
§ 3 Einsatz der Feuerwehr	4	§ 3 Einsatz der Feuerwehr	4
II. Einsatzabteilungen	4	II. Einsatzabteilungen	4
§ 4 Einsatzabteilungen	4	§ 4 Einsatzabteilungen	4
§ 5 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr	5	§ 5 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr	5
§ 6 Aufnahme in die aufgabenbezogenen Sondereinheiten und als Fachberater	6	§ 6 Aufnahme in die aufgabenbezogenen Sondereinheiten und als Fachberater	6
§ 7 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes	7	§ 7 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes	7
§ 8 Beendigung in einer aufgabenbezogenen Sondereinheit und als Fachberater	8	§ 8 Beendigung in einer aufgabenbezogenen Sondereinheit und als Fachberater	8
§ 9 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr	8	§ 9 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr	8
III. Jugend- und Kinderfeuerwehr, Altersabteilung	10	III. Jugend- und Kinderfeuerwehr, Altersabteilung	10
§ 10 Jugend- und Kinderfeuerwehr	10	§ 10 Jugend- und Kinderfeuerwehr	10
§ 11 Altersabteilung	12	§ 11 Altersabteilung	12
§ 12 Ehrenmitglieder und Ehrenkommandanten	12	§ 12 Ehrenmitglieder und Ehrenkommandanten	12
IV. Leitung und Organe	13	IV. Leitung und Organe	13
§ 13 Organe der Feuerwehr	13	§ 13 Organe der Feuerwehr	13
§ 14 Leitung der Feuerwehr	13	§ 14 Leitung der Feuerwehr	13
§ 15 Stellvertretender Freiwilliger Feuerwehrkommandant	15	§ 15 Stellvertretender Freiwilliger Feuerwehrkommandant	15
§ 16 Abteilungskommandant, stellvertretender Abteilungskommandant	15	§ 16 Abteilungskommandant, stellvertretender Abteilungskommandant	15
§ 17 Unterführer	17	§ 17 Unterführer	17

Alte Fassung (Stand: 11/2011)	Überarbeitete Fassung (Stand: 01/2021)
<p>§ 18 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart 17</p> <p>§ 19 Feuerwehrausschuss und Abteilungsausschüsse 18</p> <p>§ 20 Hauptversammlung, Abteilungsversammlung 20</p> <p>§ 21 Wahlen 20</p> <p>§ 22 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse) 21</p> <p>§ 23 Inkrafttreten 23</p>	<p>§ 18 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart 17</p> <p>§ 19 Feuerwehrausschuss und Abteilungsausschüsse 18</p> <p>§ 20 Hauptversammlung, Abteilungsversammlung 20</p> <p>§ 21 Wahlen 20</p> <p>§ 22 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse) 21</p> <p>§ 23 Inkrafttreten 23</p>
<p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793), in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1, 10 Abs. 2 und 3 und 18 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333) hat der Gemeinderat der Stadt Reutlingen am 22.11.2011 folgende Satzung beschlossen:</p> <p>Hinweis: Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Regelung nichts anderes ergibt.</p>	<p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793), in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1, 10 Abs. 2 und 3 und 18 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333) hat der Gemeinderat der Stadt Reutlingen am ?????????? folgende Satzung beschlossen:</p> <p>Hinweis: Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich auf alle Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Regelung nichts anderes ergibt.</p>
<p>I. Allgemeines</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Name und Gliederung der Feuerwehr</p> <p>(1) Die Feuerwehr der Stadt Reutlingen ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Reutlingen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie führt die Bezeichnung „Feuerwehr Reutlingen“.</p> <p>(2) Die Feuerwehr Reutlingen besteht aus</p> <p style="margin-left: 20px;">a) der Abteilung Berufsfeuerwehr</p> <p style="margin-left: 20px;">b) den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr in den Ortschaften, die in der Stadt Reutlingen als Stadtteile bezeichnet werden</p>	<p>I. Allgemeines</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Name und Gliederung der Feuerwehr</p> <p>(1) Die Feuerwehr der Stadt Reutlingen ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Reutlingen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie führt die Bezeichnung „Feuerwehr Reutlingen“.</p> <p>(2) Die Feuerwehr Reutlingen besteht aus</p> <p style="margin-left: 20px;">a) der Abteilung Berufsfeuerwehr</p> <p style="margin-left: 20px;">b) den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr in den Ortschaften, die in der Stadt Reutlingen als Stadtteile bezeichnet werden</p>

Alte Fassung (Stand: 11/2011)	Überarbeitete Fassung (Stand: 01/2021)
<ul style="list-style-type: none"> Abteilung 1 Stadtmitte Abteilung 2 Betzingen Abteilung 3 Ohmenhausen Abteilung 4 Sondelfingen Abteilung 5 Mittelstadt Abteilung 6 Rommelsbach Abteilung 7 Oferdingen Abteilung 8 Gönningen Abteilung 9 Bronnweiler Abteilung 10 Degerschlacht Abteilung 11 Sickenhausen Abteilung 12 Altenburg Abteilung 13 Reicheneck 	<ul style="list-style-type: none"> Abteilung 1 Stadtmitte Abteilung 2 Betzingen Abteilung 3 Ohmenhausen Abteilung 4 Sondelfingen Abteilung 5 Mittelstadt Abteilung 6 Rommelsbach Abteilung 7 Oferdingen Abteilung 8 Gönningen Abteilung 9 Bronnweiler Abteilung 10 Degerschlacht Abteilung 11 Sickenhausen Abteilung 12 Altenburg Abteilung 13 Reicheneck
<ul style="list-style-type: none"> c) den aufgabenbezogenen Sondereinheiten <ul style="list-style-type: none"> 21 Führungsunterstützungseinheit 22 Gefahrstoffeinheit 23 Tauchergruppe 24 Höhenrettungsgruppe 25 Kommunikationstechnikgruppe 26 Dokumentationsgruppe 	<ul style="list-style-type: none"> c) den aufgabenbezogenen Sondereinheiten <ul style="list-style-type: none"> 21 Führungsunterstützungseinheit 22 Gefahrstoffeinheit 23 Tauchergruppe 24 Höhenrettungsgruppe 25 Kommunikationstechnikgruppe 26 Dokumentationsgruppe
<ul style="list-style-type: none"> d) den Fachberatern 	<ul style="list-style-type: none"> d) den Fachberatern
<ul style="list-style-type: none"> e) der Jugend- und Kinderfeuerwehr 	<ul style="list-style-type: none"> e) der Jugend- und Kinderfeuerwehr
<ul style="list-style-type: none"> f) der Altersabteilung 	<ul style="list-style-type: none"> f) der Altersabteilung
<ul style="list-style-type: none"> (3) Der Feuerwehr als städtisches Amt 37 obliegt die Wahrnehmung der zentralen Aufgaben der Stadt nach dem Feuerwehrgesetz (FwG), der Feuerwehrsatzung sowie den sonstigen, auf Feuerwehrthemen bezogenen städtischen Organisationsverfügungen. 	<ul style="list-style-type: none"> (3) Der Feuerwehr als städtisches Amt 37 obliegt die Wahrnehmung der zentralen Aufgaben der Stadt nach dem Feuerwehrgesetz (FwG), der Feuerwehrsatzung sowie den sonstigen, auf Feuerwehrthemen bezogenen städtischen Organisationsverfügungen.
<ul style="list-style-type: none"> (4) Die Grenzen der Ausrückebereiche werden vom Feuerwehrkommandanten festgesetzt. 	<ul style="list-style-type: none"> (4) Die Grenzen der Ausrückebereiche werden vom Feuerwehrkommandanten festgesetzt.

Alte Fassung (Stand: 11/2011)	Überarbeitete Fassung (Stand: 01/2021)
<p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben</p> <p>(1) Die Feuerwehr hat bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle, Explosionen, Terroranschläge, ABC-Gefahren und dergleichen verursacht sind, Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen. Im Übrigen hat die Feuerwehr zur Rettung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten und auch bei einem Massenansturm von Verletzten Hilfe zu leisten. Die Feuerwehr wirkt im Katastrophenschutz mit und hat im Rahmen des Bevölkerungsschutzes die Brandschutz- und ABC-Aufgaben zu erfüllen.</p> <p>(2) Die Feuerwehr kann auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung für Menschen und Tiere und zur Hilfeleistung für Schiffe herangezogen werden und mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere mit dem Feuersicherheitsdienst in Theatern, Versammlungen, Ausstellungen und auf Märkten, mit der Mitwirkung im Rettungsdienst als First-Responder-Einheit, sowie in der Brandschutzerziehung bzw. -aufklärung beauftragt werden.</p> <p>(3) Die Feuerwehr nimmt weiter die ihr im Einzelnen durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen der Stadt Reutlingen und anderer Kommunen übertragenen Aufgaben nach Feuerwehrgesetz wahr.</p> <p>(4) Soweit die Erfüllung der Aufgaben nach FwG Abs. 1 und 2 nicht beeinträchtigt wird, kann die Feuerwehr auf besondere Anordnung des Feuerwehrkommandanten auch andere, außerhalb ihres gesetzlichen Aufgabenbereichs liegende Leistungen erbringen, für die sie aufgrund ihrer Ausstattung besonders geeignet ist (nichthoheitliche Einsätze).</p> <p>(5) In Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr insbesondere</p> <p style="padding-left: 20px;">a) nach den Prüfungsverordnungen des Innenministeriums auszubilden und zu schulen,</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben</p> <p>(1) Die Feuerwehr hat bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle, Explosionen, Terroranschläge, ABC-Gefahren und dergleichen verursacht sind, Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen. Im Übrigen hat die Feuerwehr zur Rettung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten und auch bei einem Massenansturm von Verletzten Hilfe zu leisten. Die Feuerwehr wirkt im Katastrophenschutz mit und hat im Rahmen des Bevölkerungsschutzes die Brandschutz- und ABC-Aufgaben zu erfüllen.</p> <p>(2) Die Feuerwehr kann auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung für Menschen und Tiere und zur Hilfeleistung für Schiffe herangezogen werden und mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere mit dem Feuersicherheitsdienst in Theatern, Versammlungen, Ausstellungen und auf Märkten, mit der Mitwirkung im Rettungsdienst als First-Responder-Einheit, sowie in der Brandschutzerziehung bzw. -aufklärung beauftragt werden.</p> <p>(3) Die Feuerwehr nimmt weiter die ihr im Einzelnen durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen der Stadt Reutlingen und anderer Kommunen übertragenen Aufgaben nach Feuerwehrgesetz wahr.</p> <p>(4) Soweit die Erfüllung der Aufgaben nach FwG Abs. 1 und 2 nicht beeinträchtigt wird, kann die Feuerwehr auf besondere Anordnung des Feuerwehrkommandanten auch andere, außerhalb ihres gesetzlichen Aufgabenbereichs liegende Leistungen erbringen, für die sie aufgrund ihrer Ausstattung besonders geeignet ist (nichthoheitliche Einsätze).</p> <p>(5) In Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr insbesondere</p> <p style="padding-left: 20px;">a) nach den Prüfungsverordnungen des Innenministeriums auszubilden und zu schulen,</p>

Alte Fassung (Stand: 11/2011)	Überarbeitete Fassung (Stand: 01/2021)
<p>b) die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr nach den Ausbildungsvorschriften für die Freiwilligen Feuerwehren auszubilden und zu schulen und</p> <p>c) die Ausbildung zur Rettung von Menschenleben durch lebensrettende Sofortmaßnahmen zu fördern.</p> <p>(6) Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit hat die Feuerwehr in regelmäßigen Abständen (5 – 6 Jahre) einen Feuerwehrbedarfsplan zu erstellen und fortzuschreiben. Der Feuerwehrbedarfsplan bedarf der Zustimmung des Gemeinderats.</p>	<p>b) die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr nach den Ausbildungsvorschriften für die Freiwilligen Feuerwehren auszubilden und zu schulen und</p> <p>c) die Ausbildung zur Rettung von Menschenleben durch lebensrettende Sofortmaßnahmen zu fördern.</p> <p>(6) Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit hat die Feuerwehr in regelmäßigen Abständen (5 – 6 Jahre) einen Feuerwehrbedarfsplan zu erstellen und fortzuschreiben. Der Feuerwehrbedarfsplan bedarf der Zustimmung des Gemeinderats.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Einsatz der Feuerwehr</p> <p>(1) Der Einsatz der Feuerwehr wird in der Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) und in der Einsatz- und Führungsorganisation der Feuerwehr geregelt. Diese werden vom Feuerwehrkommandanten aufgestellt und sind in angemessenen Abständen fortzuschreiben.</p> <p>(2) Die Alarm- und Ausrückeordnung regelt die Einsatzmittel und die Ausrückefolge in den jeweiligen Gefahrenabwehrstufen.</p> <p>(3) In der Einsatz- und Führungsorganisation wird die Einsatzleitung in den jeweiligen Gefahrenabwehrstufen geregelt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Einsatz der Feuerwehr</p> <p>(1) Der Einsatz der Feuerwehr wird in der Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) und in der Einsatz- und Führungsorganisation der Feuerwehr geregelt. Diese werden vom Feuerwehrkommandanten aufgestellt und sind in angemessenen Abständen fortzuschreiben.</p> <p>(2) Die Alarm- und Ausrückeordnung regelt die Zusammenstellung von Fahrzeugen zu Zügen und die Ausrückefolgen bei den jeweiligen Einsatzszenarien.</p> <p>(3) In der Einsatz- und Führungsorganisation werden die Führungsebenen und die Führungsstufen für die jeweiligen Einsatzszenarien festgelegt.</p>
<p>II. Einsatzabteilungen</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Einsatzabteilungen</p> <p>a) Berufsfeuerwehr</p> <p>Die Abteilung Berufsfeuerwehr besteht aus den hauptberuflichen Angehörigen des feuerwehrtechnischen Dienstes der Stadt Reutlingen.</p>	<p>II. Einsatzabteilungen</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Einsatzabteilungen</p> <p>a) Berufsfeuerwehr</p> <p>Die Abteilung Berufsfeuerwehr besteht aus den hauptberuflichen Angehörigen des feuerwehrtechnischen Dienstes der Stadt Reutlingen.</p>

Alte Fassung (Stand: 11/2011)	Überarbeitete Fassung (Stand: 01/2021)
<p>b) Freiwillige Feuerwehr</p> <p>Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den in § 1 Abs. 1 aufgeführten Einsatzabteilungen.</p> <p>c) Aufgabenbezogene Sondereinheiten und Fachberater</p> <p>Die aufgabenbezogenen Sondereinheiten und Fachberater sind in § 1 Abs. 2 Buchstabe c) aufgeführt.</p> <p>Den Umfang und die Art der Ausstattung der Einsatzabteilungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr, der aufgabenbezogenen Sondereinheiten sowie die personelle Sollstärke werden im Feuerwehrbedarfsplan festgelegt. Der Feuerwehrkommandant berät den Gemeinderat hinsichtlich der taktischen und örtlichen Erfordernisse.</p> <p>Alle Feuerwehrabteilungen und Gliederungen bilden unbeschadet ihrer verwaltungsmäßigen Selbstständigkeit eine Einheit und unterstehen dem Feuerwehrkommandanten.</p>	<p>b) Freiwillige Feuerwehr</p> <p>Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den in § 1 Abs. 1 aufgeführten Einsatzabteilungen.</p> <p>c) Aufgabenbezogene Sondereinheiten und Fachberater</p> <p>Die aufgabenbezogenen Sondereinheiten und Fachberater sind in § 1 Abs. 2 Buchstabe c) aufgeführt.</p> <p>Den Umfang und die Art der Ausstattung der Einsatzabteilungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr, der aufgabenbezogenen Sondereinheiten sowie die personelle Sollstärke werden im Feuerwehrbedarfsplan festgelegt. Der Feuerwehrkommandant berät den Gemeinderat hinsichtlich der taktischen und örtlichen Erfordernisse.</p> <p>Alle Feuerwehrabteilungen und Gliederungen bilden unbeschadet ihrer verwaltungsmäßigen Selbstständigkeit eine Einheit und unterstehen dem Feuerwehrkommandanten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr</p> <p>(1) In die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr können aufgrund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen jedoch erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen. Die Aufnahme vor Vollendung des 18. Lebensjahres muss mit schriftlicher Zustimmung der/des Erziehungsberechtigte(n) beantragt werden. 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind (zum Nachweis der Tauglichkeit ist ein Zeugnis nach arbeitsmedizinischem Grundsatz – G 26-III – vorzulegen), 	<p style="text-align: center;">§ 5 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr</p> <p>(1) In die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr können aufgrund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen jedoch erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen. Die Aufnahme vor Vollendung des 18. Lebensjahres muss mit schriftlicher Zustimmung der/des Erziehungsberechtigte(n) beantragt werden. 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind (zum Nachweis der Tauglichkeit ist ein Zeugnis nach arbeitsmedizinischem Grundsatz – G 26-III – vorzulegen),

Alte Fassung (Stand: 11/2011)	Überarbeitete Fassung (Stand: 01/2021)
<p>3. körperlich, geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,</p> <p>4. einen guten Ruf besitzen (zum Nachweis ist ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen),</p> <p>5. sich zu einer längeren Dienstzeit (mindestens 5 Jahre) bereit erklären,</p> <p>6. bereit sind, Atemschutzgeräte zu tragen und an den erforderlichen Ausbildungen teilzunehmen, soweit und solange es der Gesundheitszustand zulässt,</p> <p>7. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuches (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,</p> <p>8. keinen Maßnahmen der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und</p> <p>9. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306 c StGB verurteilt wurden.</p>	<p>3. körperlich, geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,</p> <p>4. einen guten Ruf besitzen (zum Nachweis ist ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen),</p> <p>5. sich zu einer längeren Dienstzeit (mindestens 5 Jahre) bereit erklären,</p> <p>6. bereit sind, Atemschutzgeräte zu tragen und an den erforderlichen Ausbildungen teilzunehmen, soweit und solange es der Gesundheitszustand zulässt,</p> <p>7. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuches (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,</p> <p>8. keinen Maßnahmen der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und</p> <p>9. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306 c StGB verurteilt wurden.</p>
<p>(2) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Die Bewerber sollen weder in einer anderen Hilfsorganisation (z. B. THW, DRK, DLRG) noch bei der Polizei tätig sein.</p>	<p>(2) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Die Bewerber sollen weder in einer anderen Hilfsorganisation (z. B. THW, DRK, DLRG) noch bei der Polizei tätig sein.</p>
<p>(3) Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss; der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>(3) Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss, der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.</p>
<p>(4) Die Aufnahme erfolgt zunächst für ein Jahr auf Probe. In begründeten Fällen kann der Feuerwehrausschuss auf Antrag des Abteilungskommandanten die Probezeit verlängern. Der zuständige Abteilungsausschuss ist zu hören.</p>	<p>(4) Die Aufnahme erfolgt zunächst für ein Jahr auf Probe. In begründeten Fällen kann der Feuerwehrausschuss auf Antrag des Abteilungskommandanten die Probezeit verlängern. Der zuständige Abteilungsausschuss ist zu hören.</p>

Alte Fassung (Stand: 11/2011)	Überarbeitete Fassung (Stand: 01/2021)
<p style="text-align: center;">§ 6 Aufnahme in die aufgabenbezogenen Sondereinheiten und als Fachberater</p> <p>(1) In den aufgabenbezogenen Sondereinheiten sind aktive Angehörige der Abteilung Berufsfeuerwehr und der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Reutlingen tätig. Aktive Feuerwehrangehörige können nach einer aktiven Dienstzeit von mindestens zehn Jahren aus ihrer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr ausscheiden und noch ausschließlich in einer aufgabenbezogenen Sondereinheit Dienst verrichten. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich.</p> <p>(2) Aufnahmeanträge in die aufgabenbezogenen Sondereinheiten sind an den Feuerwehrkommandanten zu richten. Über den Antrag entscheidet der Feuerwehrausschuss.</p> <p>(3) Angehörige, die ausschließlich Mitglied in einer aufgabenbezogenen Sondereinheit sind und Brandschutzaufgaben wahrnehmen, müssen sich jährlich mindestens 12 Stunden in den Grundtätigkeiten des Feuerwehrdienstes weiterbilden.</p> <p>(4) In die Feuerwehr der Stadt Reutlingen können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen als Fachberater aufgenommen werden. Der Feuerwehrausschuss kann im Einzelfall die Aufnahme abweichend von § 5 Abs. 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 7 Abs. 1 und den Dienstpflichten nach § 9 zulassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Aufnahme in die aufgabenbezogenen Sondereinheiten und als Fachberater</p> <p>(1) In den aufgabenbezogenen Sondereinheiten sind aktive Angehörige der Abteilung Berufsfeuerwehr und der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Reutlingen tätig. Aktive Feuerwehrangehörige können nach einer aktiven Dienstzeit von mindestens zehn Jahren aus ihrer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr ausscheiden und noch ausschließlich in einer aufgabenbezogenen Sondereinheit Dienst verrichten. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich.</p> <p>(2) Aufnahmeanträge in die aufgabenbezogenen Sondereinheiten sind an den Feuerwehrkommandanten zu richten. Über den Antrag entscheidet der Feuerwehrausschuss.</p> <p>(3) Angehörige, die ausschließlich Mitglied in einer aufgabenbezogenen Sondereinheit sind und Brandschutzaufgaben wahrnehmen, müssen sich jährlich mindestens 12 Stunden in den Grundtätigkeiten des Feuerwehrdienstes weiterbilden.</p> <p>(4) In die Feuerwehr der Stadt Reutlingen können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen als Fachberater aufgenommen werden. Der Feuerwehrausschuss kann im Einzelfall die Aufnahme abweichend von § 5 Abs. 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 7 Abs. 1 und den Dienstpflichten nach § 9 zulassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes</p> <p>(1) Der Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Probezeit nicht besteht, 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt, 	<p style="text-align: center;">§ 7 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes</p> <p>(1) Der Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Probezeit nicht besteht, 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,

Alte Fassung (Stand: 11/2011)	Überarbeitete Fassung (Stand: 01/2021)
<p>3. seine Dienstverpflichtung nach § 13 Abs. 2 FwG erfüllt hat,</p> <p>4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,</p> <p>5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,</p> <p>6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,</p> <p>7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird,</p> <p>8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306 c StGB verurteilt wurde oder</p> <p>9. auf eigenen Antrag entlassen oder aus der Feuerwehr ausgeschlossen wird.</p>	<p>3. seine Dienstverpflichtung nach § 13 Abs. 2 FwG erfüllt hat,</p> <p>4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,</p> <p>5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,</p> <p>6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,</p> <p>7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird,</p> <p>8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306 c StGB verurteilt wurde oder</p> <p>9. auf eigenen Antrag entlassen oder aus der Feuerwehr ausgeschlossen wird.</p>
<p>(2) Der Antrag auf Entlassung nach Abs.1 Ziffer 9 ist schriftlich unter Angabe der Gründe an den Feuerwehrkommandanten zu richten. Über den Antrag entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss ist zu hören.</p>	<p>(2) Der Antrag auf Entlassung nach Abs.1 Ziffer 9 ist schriftlich unter Angabe der Gründe an den Feuerwehrkommandanten zu richten. Über den Antrag entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss ist zu hören.</p>
<p>(3) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die ihren ständigen Wohnsitz in Reutlingen oder in einem Stadtteil von Reutlingen aufgeben, haben dies binnen einer Woche dem Abteilungskommandanten schriftlich anzuzeigen und sind auf ihren Antrag aus der Feuerwehr zu entlassen. Sie können nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auf Antrag des Feuerwehrkommandanten auch ohne Antrag entlassen werden. Auf Verlangen erhalten sie eine Bescheinigung über die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Feuerwehr.</p>	<p>(3) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die ihren ständigen Wohnsitz in Reutlingen oder in einem Stadtteil von Reutlingen aufgeben, haben dies binnen einer Woche dem Abteilungskommandanten schriftlich anzuzeigen und sind auf ihren Antrag aus der Feuerwehr zu entlassen. Sie können nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auf Antrag des Feuerwehrkommandanten auch ohne Antrag entlassen werden. Auf Verlangen erhalten sie eine Bescheinigung über die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Feuerwehr.</p>

Alte Fassung (Stand: 11/2011)	Überarbeitete Fassung (Stand: 01/2021)
<p>(4) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr können durch den Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst, bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten, bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt, ausgeschlossen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.</p> <p>Ein Verstoß im Sinne dieses Absatzes liegt vor, wenn Feuerwehrangehörige mehr als die Hälfte der Übungen ohne zwingenden Grund oder mehr als drei Mal im laufenden Jahr unentschuldigt gefehlt haben. Der Abteilungskommandant hat den Feuerwehrkommandanten darüber zu informieren, wenn bei einem Feuerwehrangehörigen Voraussetzungen für eine Entlassung oder Ausschluss vorliegen.</p> <p>(5) Feuerwehrangehörige, die ihren Dienst in der Feuerwehr beenden, haben die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände und den Dienstausweis innerhalb von 14 Tagen auf der Feuerwache, Hauffstraße 57, 72762 Reutlingen, abzugeben.</p> <p>(6) Bei Verzug bzw. Nichtabgabe der Ausrüstungsgegenstände werden diese in Rechnung gestellt.</p>	<p>(4) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr können durch den Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst, bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten, bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt, ausgeschlossen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.</p> <p>Ein Verstoß im Sinne dieses Absatzes liegt vor, wenn Feuerwehrangehörige mehr als die Hälfte der Übungen ohne zwingenden Grund oder mehr als drei Mal im laufenden Jahr unentschuldigt gefehlt haben. Der Abteilungskommandant hat den Feuerwehrkommandanten darüber zu informieren, wenn bei einem Feuerwehrangehörigen Voraussetzungen für eine Entlassung oder Ausschluss vorliegen.</p> <p>(5) Feuerwehrangehörige, die ihren Dienst in der Feuerwehr beenden, haben die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände und den Dienstausweis innerhalb von 14 Tagen auf der Feuerwache, Hauffstraße 57, 72762 Reutlingen, abzugeben.</p> <p>(6) Bei Verzug bzw. Nichtabgabe der Ausrüstungsgegenstände werden diese in Rechnung gestellt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Beendigung in einer aufgabenbezogenen Sondereinheit und als Fachberater</p> <p>(1) Für die Beendigung des ehrenamtlichen Dienstes in einer aufgabenbezogenen Sondereinheit gilt § 7 entsprechend.</p> <p>(2) Der Antrag auf Entlassung aus dem Feuerwehrdienst ist in schriftlicher Form an den Leiter der jeweiligen Sondereinheit zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Feuerwehrausschuss.</p> <p>(3) Für die Beendigung des ehrenamtlichen Dienstes als Fachberater gilt § 7 entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Beendigung in einer aufgabenbezogenen Sondereinheit und als Fachberater</p> <p>(1) Für die Beendigung des ehrenamtlichen Dienstes in einer aufgabenbezogenen Sondereinheit gilt § 7 entsprechend.</p> <p>(2) Der Antrag auf Entlassung aus dem Feuerwehrdienst ist in schriftlicher Form an den Leiter der jeweiligen Sondereinheit zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Feuerwehrausschuss.</p> <p>(3) Für die Beendigung des ehrenamtlichen Dienstes als Fachberater gilt § 7 entsprechend.</p>

Alte Fassung (Stand: 11/2011)	Überarbeitete Fassung (Stand: 01/2021)
<p style="text-align: center;">§ 9 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr</p> <p>(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr, die Angehörigen der Feuerwehr, die ausschließlich in einer Sondereinheit tätig sind, und die Fachberater der Freiwilligen Feuerwehr haben das Recht, den stellvertretenden Freiwilligen Feuerwehrkommandanten zu wählen.</p> <p>Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr wählen zudem die Mitglieder des Feuerwehrausschusses, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses.</p> <p>(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Reutlingen erhalten nach Maßgabe des Feuerwehrgesetzes und der Feuerwehrentschädigungssatzung eine Entschädigung.</p> <p>(3) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält einen Dienstausweis.</p> <p>(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Reutlingen erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des Feuerwehrgesetzes.</p> <p>(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Reutlingen sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des Feuerwehrgesetzes von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.</p> <p>(6) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Reutlingen haben die durch Gesetz übertragenen Aufgaben nach Anweisung des Feuerwehrkommandanten oder sonstigen Vorgesetzten gewissenhaft auszuführen. Sie haben</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr</p> <p>(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr, die Angehörigen der Feuerwehr, die ausschließlich in einer Sondereinheit tätig sind, und die Fachberater der Freiwilligen Feuerwehr haben das Recht, den stellvertretenden Freiwilligen Feuerwehrkommandanten zu wählen.</p> <p>Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr wählen zudem die Mitglieder des Feuerwehrausschusses, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses.</p> <p>(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Reutlingen erhalten nach Maßgabe des Feuerwehrgesetzes und der Feuerwehrentschädigungssatzung eine Entschädigung.</p> <p>(3) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält einen Dienstausweis. Die Feuerwehrangehörige haben dazu in Abständen von spätestens 8 Jahren ein Passbild in Uniform vorzulegen.</p> <p>(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Reutlingen erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des Feuerwehrgesetzes.</p> <p>(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Reutlingen sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des Feuerwehrgesetzes von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.</p> <p>(6) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Reutlingen haben die durch Gesetz übertragenen Aufgaben nach Anweisung des Feuerwehrkommandanten oder sonstigen Vorgesetzten gewissenhaft auszuführen. Sie haben</p>

Alte Fassung (Stand: 11/2011)	Überarbeitete Fassung (Stand: 01/2021)
<ol style="list-style-type: none"> 1. am Dienst einschließlich der Aus- und Fortbildung regelmäßig und pünktlich teilzunehmen, 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst im Feuerwehrhaus einzufinden, 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten unverzüglich Folge zu leisten, 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Reutlingen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten, 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten, 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, 7. im Dienst Dienstkleidung zu tragen; mit Genehmigung des Feuerwehrkommandanten kann die Dienstkleidung auch außerhalb des Dienstes getragen werden, 8. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Die Niederschrift über die Verpflichtung gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes sowie das Datengeheimnis nach § 14 Feuerwehrgesetz ist einzuhalten und zu unterzeichnen. Die Verpflichtung besteht auch über die Beendigung des Feuerwehrdienstes hinaus. 9. eine Abwesenheit von länger als drei Tagen dem Abteilungskommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig persönlich vorher anzuzeigen und sich bei Dienstverhinderung vor dem Dienstbeginn, ausnahmsweise am folgenden Tage, zu entschuldigen. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. am Dienst einschließlich der Aus- und Fortbildung regelmäßig und pünktlich teilzunehmen, 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst im Feuerwehrhaus einzufinden, 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten unverzüglich Folge zu leisten, 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Reutlingen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten, 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten, 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, 7. im Dienst Dienstkleidung zu tragen; mit Genehmigung des Feuerwehrkommandanten kann die Dienstkleidung auch außerhalb des Dienstes getragen werden, 8. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Die Niederschrift über die Verpflichtung gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes sowie das Datengeheimnis nach § 14 Feuerwehrgesetz ist einzuhalten und zu unterzeichnen. Die Verpflichtung besteht auch über die Beendigung des Feuerwehrdienstes hinaus. 9. eine Abwesenheit von länger als drei Tagen dem Abteilungskommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig persönlich vorher anzuzeigen und sich bei Dienstverhinderung vor dem Dienstbeginn, ausnahmsweise am folgenden Tage, zu entschuldigen.

Alte Fassung (Stand: 11/2011)	Überarbeitete Fassung (Stand: 01/2021)
<p>(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr der Stadt Reutlingen auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nrn. 1 und 2 befreit werden.</p> <p>(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr der Stadt Reutlingen gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.</p> <p>(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr der Stadt Reutlingen schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 13 Abs. 3 FwG den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.</p>	<p>(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr der Stadt Reutlingen auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nrn. 1 und 2 befreit werden.</p> <p>(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr der Stadt Reutlingen gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.</p> <p>(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr der Stadt Reutlingen schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 13 Abs. 3 FwG den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.</p>
<p>III. Jugend- und Kinderfeuerwehr, Altersabteilung</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Jugend- und Kinderfeuerwehr</p>	<p>III. Jugend- und Kinderfeuerwehr, Altersabteilung</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Jugend- und Kinderfeuerwehr</p> <p>(1) In der Kinder- und Jugendfeuerwehr soll das Gemeinschaftsleben, das Zusammengehörigkeitsgefühl, die Entwicklung des interkulturellen Verständnisses zwischen den Jugendlichen sowie das Verständnis für das Gemeinwohl und den Dienst in der Feuerwehr gefördert werden. Die Kinder und Jugendlichen werden zudem auf die Mitgliedschaft in den Einsatzabteilungen vorbereitet.</p>

Alte Fassung (Stand: 11/2011)	Überarbeitete Fassung (Stand: 01/2021)
<p>(1) In der Kernstadt (Stadtmitte) und in jedem Stadtteil ist eine Jugendfeuerwehrgruppe eingerichtet. Alle Jugendfeuerwehrgruppen, die organisatorisch den Einsatzabteilungen angegliedert sind, bilden zusammen die Jugendfeuerwehr Reutlingen. Die Jugendfeuerwehr wird von dem Stadtjugendfeuerwehrwart und seinen Stellvertretern geleitet. Der Feuerwehrkommandant bestellt nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses und nach Anhörung des Jugendfeuerwehrausschusses den Stadtjugendfeuerwehrwart und seine zwei Stellvertreter.</p>	<p>(2) In der Kernstadt (Stadtmitte) und in jedem Stadtteil ist eine Jugendfeuerwehrgruppe eingerichtet. Alle Jugendfeuerwehrgruppen, die organisatorisch den Einsatzabteilungen angegliedert sind, bilden zusammen die Jugendfeuerwehr Reutlingen. Die Jugendfeuerwehr wird von dem Stadtjugendfeuerwehrwart und seinen Stellvertretern geleitet. Der Feuerwehrkommandant bestellt nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses und nach Anhörung des Jugendfeuerwehrausschusses den Stadtjugendfeuerwehrwart und seine zwei Stellvertreter.</p>
<p>(2) Der Stadtjugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Jugendfeuerwehr verantwortlich; er unterstützt dabei den Feuerwehrkommandanten. Er wird von stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwarten unterstützt und von ihnen in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.</p>	<p>(3) Der Stadtjugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben Jugendfeuerwehr verantwortlich; er unterstützt dabei den Feuerwehrkommandanten. Er wird von stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwarten unterstützt und von ihnen in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.</p>
<p>(3) Jede Jugendfeuerwehrgruppe wird von einem Jugendgruppenleiter und dessen Stellvertretern geleitet und ausgebildet. Die Bestellung des Jugendgruppenleiters und seiner Stellvertreter erfolgt durch den Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Abteilungsausschusses. In der Jugendfeuerwehrgruppe Stadtmitte können bis zu drei Stellvertreter, in den Jugendfeuerwehrgruppen der Stadtteile bis zu zwei Stellvertreter durch den Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Abteilungsausschusses bestellt werden.</p>	<p>(4) Jede Jugendfeuerwehrgruppe wird von einem Jugendgruppenleiter und dessen Stellvertretern geleitet und ausgebildet. Die Bestellung des Jugendgruppenleiters und seiner Stellvertreter erfolgt durch den Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Abteilungsausschusses. In der Jugendfeuerwehrgruppe Stadtmitte können bis zu drei Stellvertreter, in den Jugendfeuerwehrgruppen der Stadtteile bis zu zwei Stellvertreter durch den Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Abteilungsausschusses bestellt werden.</p>
<p>(4) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr haben das Recht und die Pflicht, an den Veranstaltungen und den Übungen der Jugendfeuerwehr regelmäßig und aktiv teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen des Feuerwehrkommandanten und des Leiters der Jugendfeuerwehr und dessen Gruppenleiter Folge zu leisten und sich kameradschaftlich zu verhalten.</p>	<p>(5) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr haben das Recht und die Pflicht, an den Veranstaltungen und den Übungen der Jugendfeuerwehr regelmäßig und aktiv teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen des Feuerwehrkommandanten und des Leiters der Jugendfeuerwehr und dessen Gruppenleiter Folge zu leisten und sich kameradschaftlich zu verhalten.</p>
<p>(5) Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr werden im Jugendfeuerwehrausschuss beraten. Vorsitzender des Jugendfeuerwehrausschusses ist der Stadtjugendfeuerwehrwart. Mitglieder sind die zwei stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwarte, die Jugendgruppenleiter oder deren Stell-</p>	<p>(6) Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr werden im Jugendfeuerwehrausschuss beraten. Vorsitzender des Jugendfeuerwehrausschusses ist der Stadtjugendfeuerwehrwart. Mitglieder sind die zwei stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwarte, die Jugendgruppenleiter oder deren Stell-</p>

Alte Fassung (Stand: 11/2011)	Überarbeitete Fassung (Stand: 01/2021)
<p>vertreter und die gewählten Jugendsprecher. Jede Jugendfeuerwehrgruppe wählt einen Jugendsprecher und einen Stellvertreter auf die Dauer von einem Jahr in den Jugendausschuss.</p> <p>(6) Der Jugendfeuerwehrausschuss wird vom Stadtjugendfeuerwehrwart mindestens viermal im Jahr zu einer Sitzung einberufen. Die Einladung mit Tagesordnung ist im Benehmen mit dem Feuerwehrkommandanten zu erstellen und mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin den Angehörigen auf geeignete Weise zuzustellen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.</p> <p>(7) In die Jugendfeuerwehr Reutlingen können Personen vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden.</p> <p>Die Aufnahme und Beendigung sowie die weiteren Rechte und Pflichten einschließlich des Wahlrechtes werden in der Jugendordnung für die Feuerwehr der Stadt Reutlingen geregelt.</p> <p>Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der/des Erziehungsrechtige(n) beantragt werden.</p> <p>(8) Der Stadtjugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter sind dem Feuerwehrkommandanten, die Jugendgruppenleiter und ihre Stellvertreter den Abteilungskommandanten unterstellt und haben deren dienstlichen Anordnungen Folge zu leisten.</p> <p>(9) Weitere Rechtsverhältnisse werden vom Feuerwehrausschuss in der Jugendordnung der Feuerwehr der Stadt Reutlingen näher bestimmt.</p> <p>(10) Zur Sicherung des Nachwuchses kann bei jeder Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr eine Kinderfeuerwehrgruppe eingerichtet werden.</p>	<p>vertreter und die gewählten Jugendsprecher. Jede Jugendfeuerwehrgruppe wählt einen Jugendsprecher und einen Stellvertreter auf die Dauer von einem Jahr in den Jugendausschuss.</p> <p>(7) Der Jugendfeuerwehrausschuss wird vom Stadtjugendfeuerwehrwart mindestens viermal im Jahr zu einer Sitzung einberufen. Die Einladung mit Tagesordnung ist im Benehmen mit dem Feuerwehrkommandanten zu erstellen und mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin den Angehörigen auf geeignete Weise zuzustellen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.</p> <p>(8) In die Jugendfeuerwehr Reutlingen können Personen vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden.</p> <p>Die Aufnahme und Beendigung sowie die weiteren Rechte und Pflichten einschließlich des Wahlrechtes werden in der Jugendordnung für die Feuerwehr der Stadt Reutlingen geregelt.</p> <p>Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der/des Erziehungsrechtige(n) beantragt werden.</p> <p>(9) Der Stadtjugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter sind dem Feuerwehrkommandanten, die Jugendgruppenleiter und ihre Stellvertreter den Abteilungskommandanten unterstellt und haben deren dienstlichen Anordnungen Folge zu leisten.</p> <p>(10) Weitere Rechtsverhältnisse werden vom Feuerwehrausschuss in der Jugendordnung der Feuerwehr der Stadt Reutlingen näher bestimmt.</p> <p>(11) Zur Sicherung des Nachwuchses kann bei jeder Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr eine Kinderfeuerwehrgruppe eingerichtet werden.</p> <p>Die Kinderfeuerwehr wird vom Leiter der Kinderfeuerwehr und seinen Stellvertretern geleitet. Der Feuerwehrkommandant bestellt nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses den Leiter der Kinderfeuerwehr und seine Stellvertreter.</p>

Alte Fassung (Stand: 11/2011)	Überarbeitete Fassung (Stand: 01/2021)
<p>Die Kinderfeuerwehrgruppen sind organisatorisch den Einsatzabteilungen angegliedert. Die Kindergruppe wird von dem Leiter der Kinderfeuerwehrgruppe und dessen Stellvertreter geleitet. Sie unterstehen dem Abteilungskommandanten. Die Bestellung erfolgt durch den Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Abteilungsausschusses.</p> <p>(11) In die Kinderfeuerwehr können Kinder vom sechsten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr aufgenommen werden. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der/des Erziehungsberechtigte(n) beantragt werden.</p> <p>(12) Weitere Rechtsverhältnisse werden vom Feuerwehrausschuss in der Richtlinie der Kinderfeuerwehr der Stadt Reutlingen näher bestimmt.</p>	<p>(12) Die Kinderfeuerwehrgruppen sind organisatorisch den Einsatzabteilungen angegliedert. Die Kindergruppe wird von dem Leiter der Kinderfeuerwehrgruppe und dessen Stellvertreter geleitet. Sie unterstehen dem Abteilungskommandanten. Die Bestellung erfolgt durch den Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Abteilungsausschusses.</p> <p>(13) In die Kinderfeuerwehr können Kinder vom sechsten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr aufgenommen werden. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der/des Erziehungsberechtigte(n) beantragt werden.</p> <p>(14) Weitere Rechtsverhältnisse werden vom Feuerwehrausschuss in der Richtlinie der Kinderfeuerwehr der Stadt Reutlingen näher bestimmt.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 11 Altersabteilung</p> <p>(1) Die Altersabteilung unterstützt die Einsatzabteilungen entsprechend ihrer Möglichkeiten, fördert den Erfahrungsaustausch und pflegt das kameradschaftliche Miteinander zwischen den Jugendabteilungen, den Einsatzabteilungen und der Altersabteilung.</p> <p>(2) Bei den Einsatzabteilungen der Freiw. Feuerwehr und bei der Abteilung Berufsfeuerwehr wird eine Altersgruppe gebildet. Die Altersgruppen, die organisatorisch den Einsatzabteilungen angegliedert sind, bilden zusammen die Altersabteilung der Feuerwehr der Stadt Reutlingen. Die Altersabteilung wird vom Leiter der Altersabteilung und seinem Stellvertreter geleitet. Der Feuerwehrkommandant bestellt nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses und nach Anhörung der Obmänner der Altersgruppen den Leiter der Altersabteilung und seinen Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren.</p> <p>(3) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Altersabteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten.</p>

Alte Fassung (Stand: 11/2011)	Überarbeitete Fassung (Stand: 01/2021)
	<p>(4) Jede Altersgruppe wird von dem Obmann der Altersgruppe geleitet. Die Bestellung der Obmänner erfolgt durch den Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Abteilungsausschusses.</p> <p>(5) In die Altersabteilung werden Mitglieder der Einsatzabteilungen unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben oder dauerhaft dienstunfähig sind und keine gegenteilige Erklärung abgeben.</p> <p>(6) Angehörige der Berufsfeuerwehr werden mit Eintritt in den Ruhestand Angehörige der Altersabteilung, sofern sie keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgeben.</p> <p>(7) Der Feuerwehrausschuss entscheidet über Anträge von Angehörigen der Feuerwehr, die das 50. Lebensjahr vollendet haben oder seit über 30 Jahren aktiven Feuerwehrdienst leisten und in die Altersabteilung übertreten wollen.</p> <p>(8) Weitere Rechtsverhältnisse werden vom Feuerwehrausschuss in der Richtlinie für die Altersabteilung der Feuerwehr näher bestimmt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Ehrenmitglieder und Ehrenkommandanten</p> <p>(1) Der Feuerwehrausschuss kann Personen, die sich um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brand-schutzes wesentlich beigetragen haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Der zuständige Abteilungsausschuss ist zu hören. Bei Personen, die nicht der Feuerwehr Reutlingen angehören, ist der Feuerwehrausschuss zu hören.</p> <p>(2) Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses bewährte Kommandanten, den Leitenden Hauptbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr oder Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit zu Ehrenkommandanten ernennen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Ehrenmitglieder und Ehrenkommandanten</p> <p>(1) Der Feuerwehrausschuss kann Personen, die sich um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brand-schutzes wesentlich beigetragen haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Der zuständige Abteilungsausschuss ist zu hören. Bei Personen, die nicht der Feuerwehr Reutlingen angehören, ist der Feuerwehrausschuss zu hören.</p> <p>(2) Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses bewährte Kommandanten, den Leitenden Hauptbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr oder Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit zu Ehrenkommandanten ernennen.</p>

Alte Fassung (Stand: 11/2011)	Überarbeitete Fassung (Stand: 01/2021)
(3) Die Ehrenmitgliedschaft schließt die Teilnahme am aktiven Feuerwehrdienst nicht aus.	(3) Die Ehrenmitgliedschaft schließt die Teilnahme am aktiven Feuerwehrdienst nicht aus.
<p>IV. Leitung und Organe</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Organe der Feuerwehr</p> <p>Organe der Feuerwehr sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Feuerwehrkommandant, b) die Abteilungskommandanten, c) die Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Sondereinheiten, d) der Feuerwehrausschuss, e) die Abteilungsausschüsse, f) die Hauptversammlung und g) die Abteilungsversammlungen. 	<p>IV. Leitung und Organe</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Organe der Feuerwehr</p> <p>Organe der Feuerwehr sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Feuerwehrkommandant, b) die Abteilungskommandanten, c) die Leiter der Altersabteilung, der Kinder- und Jugendfeuerwehr und der Sondereinheiten, d) der Feuerwehrausschuss, e) die Abteilungsausschüsse, f) die Hauptversammlung und g) die Abteilungsversammlungen.
<p style="text-align: center;">§ 14 Leitung der Feuerwehr</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant. Er ist gleichzeitig Leiter der Abteilung Berufsfeuerwehr sowie aller Gliederungen der Feuerwehr nach dieser Satzung. (2) Für den Feuerwehrkommandanten wird ein hauptberuflicher Stellvertreter bestellt, der ihn bei seiner Arbeit unterstützt und ihn im Falle der Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten vertritt. 	<p style="text-align: center;">§ 14 Leitung der Feuerwehr</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant. Er ist gleichzeitig Leiter der Abteilung Berufsfeuerwehr sowie aller Gliederungen der Feuerwehr nach dieser Satzung. (2) Für den Feuerwehrkommandanten wird mind. ein hauptberuflicher Stellvertreter bestellt, der ihn bei seiner Arbeit unterstützt und ihn im Falle der Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten vertritt.

Alte Fassung (Stand: 11/2011)	Überarbeitete Fassung (Stand: 01/2021)
<p>(3) Für die Belange der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Reutlingen wird außerdem ein stellvertretender Freiwilliger Feuerwehrkommandant (Leitender Hauptbrandmeister) in die Führung der Feuerwehr der Stadt Reutlingen bestellt. Er ist dem Feuerwehrkommandanten unterstellt und vertritt diesen mit allen Rechten und Pflichten bei Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr; er ist insbesondere deren Sprecher.</p> <p>(4) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter (Abs. 2) sind beamtete Angehörige der Stadt Reutlingen im Einsatzdienst der Feuerwehr. Der Gemeinderat entscheidet nach Anhörung des Feuerwehrausschusses über deren Bestellung.</p> <p>(5) Der Feuerwehrkommandant ist für den ordnungsgemäßen Dienstbetrieb und die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr der Stadt Reutlingen verantwortlich. Er führt die ihm durch Gesetz und dieser Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben, 2. für die Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Reutlingen zu sorgen und den erforderlichen Ausbildungsplan aufzustellen, 3. die Zusammenarbeit der aktiven Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln, 4. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilung, der Jugend- und Kinderfeuerwehr, der Sondereinheiten, der Kassenverwalter sowie der Gerätewarte zu überwachen, 5. über die Tätigkeit der Feuerwehr der Stadt Reutlingen die erforderlichen Aufzeichnungen und Berichte zu fertigen, 6. auf die Instandhaltung der Feuerwehrgeräte und Einrichtungen sowie deren pflegliche Behandlung hinzuwirken, 	<p>(3) Für die Belange der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Reutlingen wird außerdem ein stellvertretender Freiwilliger Feuerwehrkommandant (Leitender Hauptbrandmeister) in die Führung der Feuerwehr der Stadt Reutlingen bestellt. Er ist dem Feuerwehrkommandanten unterstellt und vertritt diesen mit allen Rechten und Pflichten bei Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr; er ist insbesondere deren Sprecher.</p> <p>(4) Der Feuerwehrkommandant und sein/-e Stellvertreter (Abs. 2) sind beamtete Angehörige der Stadt Reutlingen im Einsatzdienst der Feuerwehr. Der Gemeinderat entscheidet nach Anhörung des Feuerwehrausschusses über deren Bestellung.</p> <p>(5) Der Feuerwehrkommandant ist für den ordnungsgemäßen Dienstbetrieb und die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr der Stadt Reutlingen verantwortlich. Er führt die ihm durch Gesetz und dieser Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben, 2. für die Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Reutlingen zu sorgen und den erforderlichen Ausbildungsplan aufzustellen, 3. die Zusammenarbeit der aktiven Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln, 4. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilung, der Jugend- und Kinderfeuerwehr, der Sondereinheiten, der Kassenverwalter sowie der Gerätewarte zu überwachen, 5. über die Tätigkeit der Feuerwehr der Stadt Reutlingen die erforderlichen Aufzeichnungen und Berichte zu fertigen, 6. auf die Instandhaltung der Feuerwehrgeräte und Einrichtungen sowie deren pflegliche Behandlung hinzuwirken,

Alte Fassung (Stand: 11/2011)	Überarbeitete Fassung (Stand: 01/2021)
<p>7. den Oberbürgermeister über alle wichtigen Feuerwehrangelegenheiten zu unterrichten.</p> <p>(6) Zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung kann der Feuerwehrkommandant im Rahmen der Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes und dieser Satzung die für den Einsatz-, Übungs- und Sicherheitswachdienst sowie die für den allgemeinen Dienstbetrieb erforderlichen Dienstanordnungen erlassen. Er bestellt auch im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister den Wachleiter, die Wachabteilungsleiter und die Leiter der Dienstgruppe Leitstelle.</p> <p>(7) Der Feuerwehrkommandant ist Vorsitzender des Feuerwehrausschusses; er beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und die Hauptversammlung ein und leitet diese.</p> <p>(8) Der Feuerwehrkommandant berät den Oberbürgermeister und Gemeinderat in allen Angelegenheiten der Feuerwehr, insbesondere hinsichtlich der taktischen und örtlichen Erfordernisse.</p>	<p>7. den Oberbürgermeister über alle wichtigen Feuerwehrangelegenheiten zu unterrichten.</p> <p>(6) Zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung kann der Feuerwehrkommandant im Rahmen der Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes und dieser Satzung die für den Einsatz-, Übungs- und Sicherheitswachdienst sowie die für den allgemeinen Dienstbetrieb erforderlichen Organisationsentscheidungen und Dienstanordnungen erlassen. Er bestellt auch im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister die Leiter der Fachabteilungen, die Sachgebietsleiter, den Wachleiter, die Wachabteilungsleiter und die Leiter der Dienstgruppe Leitstelle.</p> <p>(7) Der Feuerwehrkommandant ist Vorsitzender des Feuerwehrausschusses; er beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und die Hauptversammlung ein und leitet diese.</p> <p>(8) Der Feuerwehrkommandant berät den Oberbürgermeister und Gemeinderat in allen Angelegenheiten der Feuerwehr, insbesondere hinsichtlich der taktischen und örtlichen Erfordernisse.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Stellvertretender Freiwilliger Feuerwehrkommandant</p> <p>(1) Der stellvertretende Freiwillige Feuerwehrkommandant (§ 15 Abs. 3 FwG) wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr, den Angehörigen, die ausschließlich in einer Sondereinheit tätig sind, und den Fachberatern, ausgenommen der Abteilung Berufsfeuerwehr, auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt. Die Wahl wird während der Hauptversammlung durchgeführt und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Oberbürgermeister bestellt.</p> <p>(2) Zum stellvertretenden Freiwilligen Feuerwehrkommandant kann gewählt werden, wer</p> <p>1. der Feuerwehr Reutlingen angehört,</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Stellvertretender Freiwilliger Feuerwehrkommandant</p> <p>(1) Der stellvertretende Freiwillige Feuerwehrkommandant (§ 15 Abs. 3 FwG) wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr, den Angehörigen, die ausschließlich in einer Sondereinheit tätig sind, und den Fachberatern, ausgenommen sind die Fachberater der Kinderfeuerwehr und die Mitglieder der Abteilung Berufsfeuerwehr, auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt. Die Wahl wird während der Hauptversammlung durchgeführt und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Oberbürgermeister bestellt.</p> <p>(2) Zum stellvertretenden Freiwilligen Feuerwehrkommandant kann gewählt werden, wer</p> <p>1. der Feuerwehr Reutlingen angehört,</p>

Alte Fassung (Stand: 11/2011)	Überarbeitete Fassung (Stand: 01/2021)
<p>2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und</p> <p>3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.</p> <p>(3) Liegen die fachlichen Voraussetzungen für eine Bestellung noch nicht vor, wird dem Gewählten vorübergehend die Auftragswahrnehmung der Funktion für längstens drei Jahre übertragen.</p> <p>(4) Der stellvertretende Freiwillige Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten in Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr zu beraten, ggf. zu vertreten.</p> <p>(5) Der stellvertretende Freiwillige Feuerwehrkommandant hat sein Amt nach Ablauf der Amtszeit oder im Falle des vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen.</p> <p>(6) Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Oberbürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum stellvertretenden Freiwilligen Feuerwehrkommandanten (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 1.</p> <p>(7) Der stellvertretende Freiwillige Feuerwehrkommandant kann vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs.2 Satz 5 FwG).</p>	<p>2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und</p> <p>3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.</p> <p>(3) Liegen die fachlichen Voraussetzungen für eine Bestellung noch nicht vor, wird dem Gewählten vorübergehend die Auftragswahrnehmung der Funktion für längstens drei Jahre übertragen.</p> <p>(4) Der stellvertretende Freiwillige Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten in Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr zu beraten, ggf. zu vertreten.</p> <p>(5) Der stellvertretende Freiwillige Feuerwehrkommandant hat sein Amt nach Ablauf der Amtszeit oder im Falle des vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen.</p> <p>(6) Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Oberbürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum stellvertretenden Freiwilligen Feuerwehrkommandanten (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 1.</p> <p>(7) Der stellvertretende Freiwillige Feuerwehrkommandant kann vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs.2 Satz 5 FwG).</p>
<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p>Abteilungskommandant, stellvertretender Abteilungskommandant</p> <p>(1) Die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Reutlingen werden vom Abteilungskommandanten, die Sondereinheiten vom Leiter der Sondereinheiten geleitet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p>Abteilungskommandant, stellvertretender Abteilungskommandant</p> <p>(1) Die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Reutlingen werden vom Abteilungskommandanten, die Sondereinheiten vom Leiter der Sondereinheiten geleitet.</p>

Alte Fassung (Stand: 11/2011)	Überarbeitete Fassung (Stand: 01/2021)
<p>(2) Die Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahlen werden in der Abteilungsversammlung durchgeführt und nach Anhörung des Bezirksgemeinderates und Zustimmung des Gemeinderates vom Oberbürgermeister bestellt.</p>	<p>(2) Die Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahlen werden in der Abteilungsversammlung durchgeführt und nach Anhörung des Bezirksgemeinderates und Zustimmung des Gemeinderates vom Oberbürgermeister bestellt.</p>
<p>(3) Zum Abteilungskommandant bzw. Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Einsatzabteilung angehört, 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt. 	<p>(3) Zum Abteilungskommandant bzw. Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Einsatzabteilung angehört, 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
<p>(4) Liegen die fachlichen Voraussetzungen für eine Bestellung noch nicht vor, wird dem Gewählten vorübergehend die Auftragswahrnehmung der Funktion für längstens drei Jahre übertragen.</p>	<p>(4) Liegen die fachlichen Voraussetzungen für eine Bestellung noch nicht vor, wird dem Gewählten vorübergehend die Auftragswahrnehmung der Funktion für längstens drei Jahre übertragen.</p>
<p>(5) Die Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Falls dies nicht möglich ist, nimmt der Stellvertreter die Aufgaben wahr. Ist dies ebenso nicht möglich, so werden die Aufgaben vom ranghöchsten oder dienstältesten Angehörigen der Feuerwehr bis zur Neubestellung wahrgenommen. Der Feuerwehrkommandant kann dies im Einzelfall näher bestimmen.</p>	<p>(5) Die Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Falls dies nicht möglich ist, nimmt der Stellvertreter die Aufgaben wahr. Ist dies ebenso nicht möglich, so werden die Aufgaben vom ranghöchsten oder dienstältesten Angehörigen der Feuerwehr bis zur Neubestellung wahrgenommen. Der Feuerwehrkommandant kann dies im Einzelfall näher bestimmen.</p>
<p>(6) Die Abteilungskommandanten sind für den ordnungsgemäßen Dienstbetrieb, die Einsatzbereitschaft und die Leistungsfähigkeit ihrer Einsatzabteilung verantwortlich. Sie führen die Einsatzabteilung nach Weisung des Feuerwehrkommandanten. Für die Abteilungskommandanten gelten die Bestimmungen des § 9 FwG entsprechend. Die Abteilungskommandanten haben insbesondere</p>	<p>(6) Die Abteilungskommandanten sind für den ordnungsgemäßen Dienstbetrieb, die Einsatzbereitschaft und die Leistungsfähigkeit ihrer Einsatzabteilung verantwortlich. Sie führen die Einsatzabteilung nach Weisung des Feuerwehrkommandanten. Für die Abteilungskommandanten gelten die Bestimmungen des § 9 FwG entsprechend. Die Abteilungskommandanten haben insbesondere</p>

Alte Fassung (Stand: 11/2011)	Überarbeitete Fassung (Stand: 01/2021)
<ul style="list-style-type: none"> a) den Feuerwehrkommandanten über die Ausschusssitzungen und die Dienstbesprechungen zu unterrichten, b) die Tätigkeiten der Feuerwehrangehörigen in ihren Funktionen zu überwachen, c) auf eine ordnungsgemäße Aus- und Fortbildung in ihrer Abteilung hinzuwirken, d) die erforderlichen Ausbildungspläne aufzustellen und dem Feuerwehrkommandanten vorzulegen, e) auf den Besuch von Lehrgängen hinzuwirken, f) die ordnungsgemäße Wartung der Geräte zu überwachen, g) auf eine ordnungsgemäße und vollständige Ausrüstung hinzuwirken, h) auf die Instandhaltung der Feuerwehrgeräte, Fahrzeuge und Einrichtungen sowie auf Sauberkeit und Ordnung hinzuwirken i) sowie Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Feuerwehrkommandanten mitzuteilen. 	<ul style="list-style-type: none"> a) den Feuerwehrkommandanten über die Ausschusssitzungen und die Dienstbesprechungen zu unterrichten, b) die Tätigkeiten der Feuerwehrangehörigen in ihren Funktionen zu überwachen, c) auf eine ordnungsgemäße Aus- und Fortbildung in ihrer Abteilung hinzuwirken, d) die erforderlichen Ausbildungspläne aufzustellen und dem Feuerwehrkommandanten vorzulegen, e) auf den Besuch von Lehrgängen hinzuwirken, f) die ordnungsgemäße Wartung der Geräte zu überwachen, g) auf eine ordnungsgemäße und vollständige Ausrüstung hinzuwirken, h) auf die Instandhaltung der Feuerwehrgeräte, Fahrzeuge und Einrichtungen sowie auf Sauberkeit und Ordnung hinzuwirken i) sowie Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Feuerwehrkommandanten mitzuteilen.
<p>(7) Die Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die in Absatz 2 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Oberbürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.</p>	<p>(7) Die Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die in Absatz 2 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Oberbürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.</p>
<p>(8) Der stellvertretende Abteilungskommandant hat den Abteilungskommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.</p>	<p>(8) Der stellvertretende Abteilungskommandant hat den Abteilungskommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.</p>

Alte Fassung (Stand: 11/2011)	Überarbeitete Fassung (Stand: 01/2021)
<p style="text-align: center;">§ 17 Unterführer</p> <p>(1) Die Unterführer (Zugführer und Gruppenführer) werden vom Feuerwehrkommandanten, in den Stadtteilen von den Abteilungskommandanten, im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Funktion nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.</p> <p>(2) Die Unterführer dürfen nur bestellt werden, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und 2. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen. <p>(3) Die Unterführer nehmen eine Vorbildfunktion wahr und führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Unterführer</p> <p>(1) Die Unterführer (Zugführer und Gruppenführer) werden vom Feuerwehrkommandanten, in den Stadtteilen von den Abteilungskommandanten, im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf die Dauer der Amtszeit des Abteilungskommandanten, in der Regel auf fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Funktion nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.</p> <p>(2) Die Unterführer dürfen nur bestellt werden, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und 2. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen. <p>(3) Die Unterführer nehmen eine Vorbildfunktion wahr und führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart</p> <p>(1) Die Einsatzabteilungen und die Jugendfeuerwehr wählen einen Kassenverwalter und einen Schriftführer durch den Abteilungsausschuss bzw. Jugendausschuss auf die Dauer von fünf Jahren.</p> <p>(2) Die Kassenverwalter haben die Kameradschaftskassen zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplanes zu verbuchen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen der Abteilungskommandanten bzw. des Stadtjugendfeuerwehrwartes angenommen und geleistet werden. Des Weiteren haben sie die Gegenstände des Sondervermögens ab der</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart</p> <p>(1) Die Einsatzabteilungen und die Jugendfeuerwehr wählen einen Kassenverwalter und einen Schriftführer durch den Abteilungsausschuss bzw. Jugendausschuss auf die Dauer von fünf Jahren.</p> <p>(2) Die Kassenverwalter haben die Kameradschaftskassen zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplanes zu verbuchen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen der Abteilungskommandanten bzw. des Stadtjugendfeuerwehrwartes angenommen und geleistet werden. Des Weiteren haben sie die Gegenstände des Sondervermögens ab der</p>

Alte Fassung (Stand: 11/2011)	Überarbeitete Fassung (Stand: 01/2021)
<p>Wertgrenze des Vermögenshaushalts in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.</p> <p>(3) Die Schriftführer haben über die Sitzungen der Abteilungsausschüsse und die Abteilungsversammlungen jeweils eine Niederschrift zu fertigen und die sonstigen schriftlichen Arbeiten der Abteilungen zu erledigen.</p> <p>(4) Die Gerätewarte werden vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Abteilungskommandanten eingesetzt und abberufen.</p> <p>(5) Die Gerätewarte haben die Feuerwehrgeräte und -einrichtungen und die Ausrüstung in einem ständig einsatzbereiten Zustand zu halten und zu pflegen. Weitere Bestimmungen werden in der Dienstordnung für die Gerätewarte der Feuerwehr Reutlingen näher geregelt. Festgestellte Mängel oder Zustände, die die Einsatzbereitschaft gefährden, sind unverzüglich dem Abteilungskommandanten zu melden.</p>	<p>Wertgrenze des Vermögenshaushalts in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.</p> <p>(3) Die Schriftführer haben über die Sitzungen der Abteilungsausschüsse und die Abteilungsversammlungen jeweils eine Niederschrift zu fertigen und die sonstigen schriftlichen Arbeiten der Abteilungen zu erledigen.</p> <p>(4) Die Gerätewarte werden vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Abteilungskommandanten eingesetzt und abberufen.</p> <p>(5) Die Gerätewarte haben die Feuerwehrgeräte und -einrichtungen und die Ausrüstung in einem ständig einsatzbereiten Zustand zu halten und zu pflegen. Weitere Bestimmungen werden in der Dienstordnung für die Gerätewarte der Feuerwehr Reutlingen näher geregelt. Festgestellte Mängel oder Zustände, die die Einsatzbereitschaft gefährden, sind unverzüglich dem Abteilungskommandanten zu melden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Feuerwehrausschuss und Abteilungsausschüsse</p> <p>(1) Für die Belange der Gesamtfeuerwehr wird ein Feuerwehrausschuss gebildet. Der Feuerwehrausschuss hat den Feuerwehrkommandanten zu beraten und zu unterstützen. Vor allgemeinen Regelungen und wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr ist der Feuerwehrausschuss zu hören.</p> <p>(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzendem, dem Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten, dem stellvertretenden Freiwilligen Feuerwehrkommandanten, dem Wachleiter, den Abteilungskommandanten, den weiteren von den aktiven Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählten Mitgliedern, einem bestellten Vertreter der Sondereinheiten sowie dem Stadtjugendfeuerwehrwart, der im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter nach Reihenfolge vertreten wird.</p> <p>(3) Die Einsatzabteilung Stadtmitte wählt drei Mitglieder, alle Abteilungen in den Stadtteilen wählen je ein Mitglied in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren in den Feuerwehrausschuss.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Feuerwehrausschuss und Abteilungsausschüsse</p> <p>(1) Für die Belange der Gesamtfeuerwehr wird ein Feuerwehrausschuss gebildet. Der Feuerwehrausschuss hat den Feuerwehrkommandanten zu beraten und zu unterstützen. Vor allgemeinen Regelungen und wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr ist der Feuerwehrausschuss zu hören.</p> <p>(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzendem, den Stellvertretern des Feuerwehrkommandanten, dem stellvertretenden Freiwilligen Feuerwehrkommandanten, dem Wachleiter, den Abteilungskommandanten, den weiteren von den aktiven Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählten Mitgliedern, einem bestellten Vertreter der Sondereinheiten sowie dem Stadtjugendfeuerwehrwart, der im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter nach Reihenfolge vertreten wird.</p> <p>(3) Die Einsatzabteilung Stadtmitte wählt drei Mitglieder, alle Abteilungen in den Stadtteilen wählen je ein Mitglied in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren in den Feuerwehrausschuss.</p>

Alte Fassung (Stand: 11/2011)	Überarbeitete Fassung (Stand: 01/2021)
<p>(4) Von der Berufsfeuerwehr werden drei Angehörige der Abteilung Berufsfeuerwehr vom Feuerwehrkommandanten bestellt, von denen jeweils ein Angehöriger aus den Wachabteilungen und einer aus der Leitstelle kommen soll.</p>	<p>(4) Von der Berufsfeuerwehr werden drei Angehörige der Abteilung Berufsfeuerwehr vom Feuerwehrkommandanten bestellt, von denen jeweils ein Angehöriger aus den Wachabteilungen und einer aus der Leitstelle kommen soll.</p>
<p>(5) Der Feuerwehrkommandant kann den Leiter der Altersabteilung oder dessen Stellvertreter zu den Ausschusssitzungen beratend hinzuziehen.</p>	<p>(5) Der Feuerwehrkommandant kann den Leiter der Altersabteilung oder dessen Stellvertreter zu den Ausschusssitzungen beratend hinzuziehen.</p>
<p>(6) Der Feuerwehrkommandant bestellt mit Zustimmung des Feuerwehrausschusses eine Vertreterin der Frauen und einen Vertreter der Migranten. Sie sollen Sorge dafür tragen, dass die Interessen der Frauen und Migranten angemessen berücksichtigt werden. Sie nehmen beratend an den Sitzungen des Feuerwehrausschusses teil.</p>	<p>(6) Der Feuerwehrkommandant bestellt mit Zustimmung des Feuerwehrausschusses eine Vertreterin der Frauen und einen Vertreter der Migranten. Sie sollen Sorge dafür tragen, dass die Interessen der Frauen und Migranten angemessen berücksichtigt werden. Sie nehmen beratend an den Sitzungen des Feuerwehrausschusses teil.</p>
<p>(7) Der Feuerwehrausschuss wählt einen Schriftführer auf die Dauer von fünf Jahren, der zugleich Schriftführer in der Hauptversammlung ist.</p>	<p>(7) Der Feuerwehrausschuss wählt einen Schriftführer auf die Dauer von fünf Jahren, der zugleich Schriftführer in der Hauptversammlung ist.</p>
<p>(8) Der Feuerwehrkommandant beruft die Sitzung des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Feuerwehrausschusses es verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern und dem Schriftführer schriftlich spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.</p>	<p>(8) Der Feuerwehrkommandant beruft die Sitzung des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Feuerwehrausschusses es verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern und dem Schriftführer schriftlich spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.</p>
<p>(9) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p>	<p>(9) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p>
<p>(10) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nichtöffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt.</p>	<p>(10) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nichtöffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt.</p>
<p>(11) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr und andere Personen, soweit diese nicht dem Feuerwehrausschuss angehören, beratend hinzuziehen.</p>	<p>(11) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr und andere Personen, soweit diese nicht dem Feuerwehrausschuss angehören, beratend hinzuziehen.</p>

Alte Fassung (Stand: 11/2011)	Überarbeitete Fassung (Stand: 01/2021)
<p>(12) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Diese bestehen aus dem Abteilungskommandanten als Vorsitzendem, dessen Stellvertreter, dem Jugendgruppenleiter und den von den aktiven Angehörigen der Einsatzabteilung gewählten Mitgliedern der Abteilung.</p> <p>(13) Die Abteilung Stadtmitte wählt acht Mitglieder, alle übrigen Abteilungen je vier Mitglieder. Schriftführer und Kassenverwalter der Abteilung gehören dem Abteilungsausschuss ohne Stimmrecht an, sofern sie nicht bereits Mitglied des Ausschusses sind. Der Abteilungsausschuss wird in einer Abteilungsversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.</p> <p>(14) Die Absätze 9 bis 13 gelten für die Abteilungsausschüsse sinngemäß. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen. Er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen. Der Abteilungsausschuss kann in besonderen Fällen auch von dem Feuerwehrkommandanten einberufen werden.</p>	<p>(12) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Diese bestehen aus dem Abteilungskommandanten als Vorsitzendem, dessen Stellvertreter, dem Jugendgruppenleiter und den von den aktiven Angehörigen der Einsatzabteilung gewählten Mitgliedern der Abteilung.</p> <p>(13) Die Abteilung Stadtmitte wählt acht Mitglieder, alle übrigen Abteilungen je vier Mitglieder. Schriftführer und Kassenverwalter der Abteilung gehören dem Abteilungsausschuss ohne Stimmrecht an, sofern sie nicht bereits Mitglied des Ausschusses sind. Der Abteilungsausschuss wird in einer Abteilungsversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.</p> <p>(14) Die Absätze 9 bis 13 gelten für die Abteilungsausschüsse sinngemäß. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen. Er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen. Der Abteilungsausschuss kann in besonderen Fällen auch von dem Feuerwehrkommandanten einberufen werden.</p> <p>(15) Für die Durchführung der Sitzungen des Feuerwehrausschusses sowie der Abteilungsausschüsse gilt § 20 Abs. 6 sowie § 20 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.</p> <p>Die Entscheidung über die Durchführung der Sitzung des Abteilungsausschusses nach § 20 Abs. 6 trifft der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Abteilungsausschusses.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Hauptversammlung, Abteilungsversammlung</p> <p>(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der Feuerwehr Reutlingen statt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Hauptversammlung, Abteilungsversammlung</p> <p>(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der Feuerwehr Reutlingen statt, in der die Berichte über das vergangene Jahr zu erstatten sind.</p>

Alte Fassung (Stand: 11/2011)	Überarbeitete Fassung (Stand: 01/2021)
<p>(2) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Oberbürgermeister zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben.</p> <p>(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr an der Hauptversammlung anwesend ist. Die eingeteilten Einsatzmannschaften gelten ebenfalls als anwesend. Sie können an den Wahlen in Form der Briefwahl teilnehmen.</p> <p>Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.</p> <p>(4) Über die Sitzung der Hauptversammlung und die Sitzungen der Abteilungsversammlungen wird eine Niederschrift gefertigt. Auf Verlangen ist dem Oberbürgermeister die Niederschrift vorzulegen.</p> <p>(5) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Versammlung der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. In der Abteilungsversammlung hat der Abteilungskommandant einen Bericht über das abgelaufene Jahr und die Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss zu erstatten. Die Abteilungsversammlung stellt den Rechnungsabschluss fest.</p>	<p>(2) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Oberbürgermeister zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben.</p> <p>(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiw. Feuerwehr und der Abteilung Berufsfeuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Abs. 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Die eingeteilten Einsatzmannschaften zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft während der Versammlung gelten ebenfalls als anwesend. Sie können an den Wahlen in Form der Briefwahl teilnehmen.</p> <p>Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr Reutlingen beschlussfähig ist.</p> <p>Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.</p> <p>(4) Über die Sitzung der Hauptversammlung und die Sitzungen der Abteilungsversammlungen wird eine Niederschrift gefertigt. Auf Verlangen ist dem Oberbürgermeister die Niederschrift vorzulegen.</p> <p>(5) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Versammlung der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. In der Abteilungsversammlung hat der Abteilungskommandant einen Bericht über das abgelaufene Jahr und die Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss zu erstatten. Die Abteilungsversammlung stellt den Rechnungsabschluss fest.</p>

Alte Fassung (Stand: 11/2011)	Überarbeitete Fassung (Stand: 01/2021)
	<p>(6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob</p> <p>a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder</p> <p>b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.</p> <p>Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.</p> <p>Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr Reutlingen im Sitzungsraum kann nach Abs. 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.</p> <p>(7) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Abs. 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 21 Abs.11.</p> <p>(8) Für die Abteilungsversammlungen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Versammlung der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 – 7 entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Wahlen</p> <p>(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Wahlen</p> <p>(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet.</p>

Alte Fassung (Stand: 11/2011)	Überarbeitete Fassung (Stand: 01/2021)
(2) Der stellvertretende Freiwillige Feuerwehrkommandant, die Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter müssen in geheimer Wahl gewählt werden.	(2) Der stellvertretende Freiwillige Feuerwehrkommandant, die Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter müssen in geheimer Wahl gewählt werden.
(3) Bei der Wahl des stellvertretenden Freiwilligen Feuerwehrkommandanten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, findet binnen eines Monats eine Neuwahl statt.	(3) Bei der Wahl des stellvertretenden Freiwilligen Feuerwehrkommandanten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, findet binnen eines Monats eine Neuwahl statt.
(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen aktiven Angehörigen der Feuerwehr gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.	(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen aktiven Angehörigen der Feuerwehr gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.
(5) Weitere Bewerber gelten in der Reihenfolge der erlangten Stimmenzahl als Ersatzmitglieder bei Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes vor Ablauf der Amtsperiode. Scheiden während der Amtsperiode Mitglieder aus dem Ausschuss aus und können keine Ersatzmitglieder nachrücken, so findet für die verbleibende Wahlperiode eine Ergänzungswahl statt.	(5) Weitere Bewerber gelten in der Reihenfolge der erlangten Stimmenzahl als Ersatzmitglieder bei Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes vor Ablauf der Amtsperiode. Scheiden während der Amtsperiode Mitglieder aus dem Ausschuss aus und können keine Ersatzmitglieder nachrücken, so findet für die verbleibende Wahlperiode eine Ergänzungswahl statt.
(6) Die Niederschrift über die Wahl des stellvertretenden freiwilligen Feuerwehrkommandanten sowie der Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter ist innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.	(6) Die Niederschrift über die Wahl des stellvertretenden freiwilligen Feuerwehrkommandanten sowie der Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter ist innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
(7) Kommt binnen eines Monats die Wahl des stellvertretenden freiwilligen Feuerwehrkommandanten sowie der Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister ein	(7) Kommt binnen eines Monats die Wahl des stellvertretenden freiwilligen Feuerwehrkommandanten sowie der Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister ein

Alte Fassung (Stand: 11/2011)	Überarbeitete Fassung (Stand: 01/2021)
<p>Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.</p> <p>(8) Gegen eine Wahl des stellvertretenden freiwilligen Feuerwehrkommandanten, der Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.</p> <p>(9) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und den Abteilungen der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 4 sinngemäß.</p> <p>(10) Die Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Soweit nach dem FwG zulässig, kann offen gewählt werden, sofern kein Angehöriger widerspricht.</p>	<p>Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.</p> <p>(8) Gegen eine Wahl des stellvertretenden freiwilligen Feuerwehrkommandanten, der Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.</p> <p>(9) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und den Abteilungen der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 4 sinngemäß.</p> <p>(10) Die Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Soweit nach dem FwG zulässig, kann offen gewählt werden, sofern kein Angehöriger widerspricht.</p> <p>(11) Sofern die Hauptversammlung nach § 20 Abs. 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob</p> <p>a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder</p> <p>b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder</p> <p>c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei-</p>

Alte Fassung (Stand: 11/2011)	Überarbeitete Fassung (Stand: 01/2021)
	bzw. durchgeführt werden. Wahlen in digitaler Form nach Abs. 11 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.
<p style="text-align: center;">§ 22</p> <p>Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)</p> <p>(1) Für die Feuerwehr Reutlingen, die Einsatzabteilungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr, die Sondereinheiten und die Jugendfeuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet (Kameradschaftskasse).</p> <p>(2) Das Sondervermögen besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zuweisungen der Stadt Reutlingen nach Maßgabe des Haushaltsplans, 2. von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenständen, 3. Zuwendungen Dritter, 4. Erträgen aus Veranstaltungen, die nach Maßgabe des Wirtschaftsplans über das Sondervermögen abgewickelt werden, 5. Erträgen des Sondervermögens, 6. den nach § 14 Abs. 5 des Feuerwehrgesetzes verhängten Geldbußen, 7. sonstigen Einnahmen, 8. Verkauf von Speisen und Getränken in Einrichtungen der Feuerwehr Reutlingen, 9. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen. 	<p style="text-align: center;">§ 22</p> <p>Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)</p> <p>(1) Für die Feuerwehr Reutlingen, die Einsatzabteilungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr, die Sondereinheiten und die Jugendfeuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet (Kameradschaftskasse).</p> <p>(2) Das Sondervermögen besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zuweisungen der Stadt Reutlingen nach Maßgabe des Haushaltsplans, 2. von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenständen, 3. Zuwendungen Dritter, 4. Erträgen aus Veranstaltungen, die nach Maßgabe des Wirtschaftsplans über das Sondervermögen abgewickelt werden, 5. Erträgen des Sondervermögens, 6. den nach § 14 Abs. 5 des Feuerwehrgesetzes verhängten Geldbußen, 7. sonstigen Einnahmen, 8. Verkauf von Speisen und Getränken in Einrichtungen der Feuerwehr Reutlingen, 9. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

Alte Fassung (Stand: 11/2011)	Überarbeitete Fassung (Stand: 01/2021)
<p>(3) Der Feuerwehrausschuss/Abteilungsausschuss stellt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt. Der Wirtschaftsplan wird nach Zustimmung des Oberbürgermeisters wirksam und kann erst danach vollzogen werden.</p>	<p>(3) Der Feuerwehrausschuss/Abteilungsausschuss stellt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt. Der Wirtschaftsplan wird nach Zustimmung des Oberbürgermeisters wirksam und kann erst danach vollzogen werden.</p>
<p>(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss, der Abteilungsausschuss bzw. der Jugendausschuss. Der Feuerwehrausschuss/Abteilungsausschuss/Jugendausschuss kann den Feuerwehrkommandanten/Abteilungskommandanten/Stadtjugendfeuerwehrwart ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant/Abteilungskommandant/Stadtjugendfeuerwehrwart vertritt bei der Ausführung des Wirtschaftsplans den Oberbürgermeister. Der Wirtschaftsplan ist für die Wirtschaftsführung verbindlich. Ist eine Änderung des Wirtschaftsplans im Laufe des Haushaltsjahres erforderlich, bedarf es der Zustimmung des Oberbürgermeisters.</p>	<p>(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss, der Abteilungsausschuss bzw. der Jugendausschuss. Der Feuerwehrausschuss/Abteilungsausschuss/Jugendausschuss kann den Feuerwehrkommandanten/Abteilungskommandanten/Stadtjugendfeuerwehrwart ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant/Abteilungskommandant/Stadtjugendfeuerwehrwart vertritt bei der Ausführung des Wirtschaftsplans den Oberbürgermeister. Der Wirtschaftsplan ist für die Wirtschaftsführung verbindlich. Ist eine Änderung des Wirtschaftsplans im Laufe des Haushaltsjahres erforderlich, bedarf es der Zustimmung des Oberbürgermeisters.</p>
<p>(5) Für das Sondervermögen der Abteilung Berufsfeuerwehr ist für die Dauer von fünf Jahren ein Ausschuss zu bilden. Der Ausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, dem Leiter der Abteilung Verwaltung, dem Wachleiter sowie aus fünf von den Angehörigen der Berufsfeuerwehr gewählten Mitgliedern. Der Kassenverwalter wird auf die Dauer von fünf Jahren vom Kassenausschuss bestellt. Für die Sondereinheiten und die Altersabteilung gilt der Absatz entsprechend.</p>	<p>(5) Für das Sondervermögen der Abteilung Berufsfeuerwehr ist für die Dauer von fünf Jahren ein Ausschuss zu bilden. Der Ausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, dem Leiter der Abteilung Zentrale Dienste, dem Wachleiter sowie aus fünf von den Angehörigen der Berufsfeuerwehr gewählten Mitgliedern. Der Kassenverwalter wird auf die Dauer von fünf Jahren vom Kassenausschuss bestellt. Für die Sondereinheiten und die Altersabteilung gilt der Absatz entsprechend.</p>
<p>(6) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von</p>	<p>(6) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von</p>

Alte Fassung (Stand: 11/2011)	Überarbeitete Fassung (Stand: 01/2021)
<p>fünf Jahren gewählt werden, zu prüfen. Über die Einnahmen und Ausgaben ist ein Kassenbuch zu führen. Das Kassenbuch ist die Grundlage und Bestandteil der Jahresrechnung. Über die mit Mitteln des Sondervermögens beschafften Gegenstände ist ein Bestandsverzeichnis zu führen. Die Kassenverwalter erstellen die Jahresrechnung. Die Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung erfolgt an der Hauptversammlung/Abteilungsversammlung. Auf Verlangen ist der Rechnungsabschluss dem Oberbürgermeister vorzulegen. Dieser kann sich erforderlichenfalls auch die Rechnungsunterlagen vorlegen lassen.</p> <p>(7) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Abteilungsausschuss angehören.</p> <p>(8) Das Einwerben und die Entgegennahme von Spenden erfolgt nach den städtischen Vorgaben. Für Geldleistungen an das Sondervermögen können keine Spendenbescheinigungen ausgestellt werden.</p>	<p>fünf Jahren gewählt werden, zu prüfen. Über die Einnahmen und Ausgaben ist ein Kassenbuch zu führen. Das Kassenbuch ist die Grundlage und Bestandteil der Jahresrechnung. Über die mit Mitteln des Sondervermögens beschafften Gegenstände ist ein Bestandsverzeichnis zu führen. Die Kassenverwalter erstellen die Jahresrechnung. Die Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung erfolgt an der Abteilungsversammlung bzw. Jugendversammlung. Auf Verlangen ist der Rechnungsabschluss dem Oberbürgermeister vorzulegen. Dieser kann sich erforderlichenfalls auch die Rechnungsunterlagen vorlegen lassen.</p> <p>(7) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Abteilungsausschuss angehören.</p> <p>(8) Das Einwerben und die Entgegennahme von Spenden erfolgt nach den städtischen Vorgaben. Für Geldleistungen an das Sondervermögen können keine Spendenbescheinigungen ausgestellt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 23 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 22.09.1988, zuletzt geändert am 09.07.1991, außer Kraft.</p> <p>Ausgefertigt: Reutlingen, 22.11.2011</p> <p>gez. Barbara Bosch Oberbürgermeisterin</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 22.09.1988, zuletzt geändert am 22.11.2011, außer Kraft.</p> <p>Ausgefertigt: Reutlingen, xx.xx.2021</p> <p>gez. Thomas Keck Oberbürgermeister</p>